

der Verurteilte arbeitet und lebt, verpflichtet, die erzieherische Einwirkung des Kollektivs auf den Verurteilten zu gewährleisten.

Die Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus erfordert es, die Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung zum festen Bestandteil der Arbeit der Leitungsgremien in allen Bereichen unseres gesellschaftlichen Lebens zu machen. In Konkretisierung der Art. 1 und 3 werden die Pflichten der Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie der Vorstände der Genossenschaften und der Leitungen der Massenorganisationen bei der Realisierung der Strafen ohne Freiheitszug festgelegt. Solche Pflichten bestehen vor allem darin

- die Kollektive bei der inhaltlichen Gestaltung und der Realisierung des Erziehungs- und Selbsterziehungsprozesses zu unterstützen
- selbst Einfluß auf den Verurteilten zu nehmen und ihm zu helfen, Schwierigkeiten aus dem Weg zu räumen
- in den Kollektiven eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber allen Verletzungen des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Moral zu entwickeln
- Ursachen und Bedingungen auszuräumen, die zur Straftat beigetragen haben und die in ihrem Verantwortungsbereich liegen.

Damit den Leitern und Leitungen eine ausreichende Sachkenntnis für die Lösung dieser Aufgaben gegeben wird, ist im gesamten Verfahren eng mit ihnen zusammenzuarbeiten. (Vgl. Art. 3, §§ 26 u. 34).

§ 33

Verurteilung auf Bewährung

(1) Mit der Verurteilung auf Bewährung soll der Täter dazu angehalten werden, durch gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und Bewährung in der Arbeit und in seinem persönlichen Leben seine Tat gegenüber der Gesellschaft wiedergutzumachen, seine gesellschaftliche Verantwortung zu erkennen und ernst zu nehmen und das Vertrauen der Gesellschaft auf sein künftig verantwortungsbewußtes Verhalten zu rechtfertigen.

(2) Mit der Verurteilung auf Bewährung wird im Urteil eine Bewährungszeit von einem Jahr bis zu drei Jahren festgesetzt, mit der dem Verurteilten bestimmte Pflichten auferlegt werden können. Zugleich wird eine Freiheitsstrafe für den Fall angedroht, daß der Verurteilte seiner Pflicht zur Bewährung schuldhaft nicht nachkommt. Die Dauer der anzu drohenden Freiheitsstrafe beträgt mindestens drei Monate und höchstens zwei Jahre. Sie darf die Obergrenze der im verletzten Gesetz angedrohten Freiheitsstrafe nicht überschreiten. Ist in diesem keine Freiheitsstrafe angedroht, beträgt sie höchstens ein Jahr.